



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 20338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

Geschäfts- und Wahlordnung des Turn – und Sportverein Neckargröningen e. V. gem. § 15 Satzung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

In Ergänzung des § 10 der Satzung gibt sich die Mitgliederversammlung nachfolgende Geschäfts- und Wahlordnung:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäfts- und Wahlordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Geschäfts- und Wahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen, insbesondere die Wahl des Vorstandes (§ 26 BGB), der Beisitzer und der Kassenprüfer, sowie den Ablauf von Mitgliederversammlungen des TSV Neckargröningen e.V. und deren Beschlussfassung.

§ 3 Einberufung /Leitung

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 9 der Satzung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden geleitet. Näheres bestimmt der § 9 (4) der Satzung.
- 3) Die vorgenannten Vorstandmitglieder sind berechtigt auf die eigene Versammlungsleitung zu verzichten und stattdessen einen Versammlungsleiter vorzuschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen
- 4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- 5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Satzung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere kann er, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Rednerbeiträge sind während des Wahlvorgangs nicht zuzulassen.

§ 4 Sitzungsverlauf

- 1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Vorsitzenden können weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.
- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die unbeschränkt geschäftsfähig sind. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder personensorgeberechtigten Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu. Eine generelle Stimmübertragung ist ebenso nicht zulässig.

§ 5 Anträge zur Tagesordnung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige Anträge sind bis spätestens 1. Februar des Jahres für dessen Mitgliederversammlung der Antrag gestellt werden soll, schriftlich beim Vorstand (§26BGB) einzureichen, vom Vorstand (§26BGB) auf der Tagesordnung zu ergänzen und gem. § 9 Nr. 3 der Satzung zu veröffentlichen.

Die Tagesordnung ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu genehmigen.

- 2) Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 20338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

- 3) Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Initiativanträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidungen der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- 4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§26BGB) und Beisitzern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Sie sind weder durch Dringlichkeitsanträge noch durch Initiativanträge zulässig.

§ 6 Wahlvorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den vom Versammlungsleiter vorgeschlagenen Wahlvorstand durch relative Mehrheit. Eine Blockwahl ist möglich.
- 2) Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese müssen mindestens drei Monate Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.
- 3) Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden.

§ 7 Amtsperiode

Der Wahlvorstand wird für die Dauer der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Aufgaben des Wahlvorstands

Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

§ 9 Wahlvorschläge

Vorschläge zu Wahlen sollen dem Vorstand (§26BGB) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, mitgeteilt werden. Während der Versammlung sind Vorschläge zulässig. Der Kandidat muss Mitglied des Vereins sein.

§ 10 Form, Feststellung und Durchführung der Wahlen

- 1) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens
- 2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Eine geheime und schriftliche Wahl ist erforderlich, wenn mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes (§26BGB) und die Beisitzer werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 4) Bei einer geheimen und schriftlichen Wahl wird durch Kennzeichnung des im Stimmzettel aufgeführten Kandidaten mit „Ja“ oder „Nein“ gewählt.
- 5) Bei Mehrfachkandidatur ist jener gewählt, welcher die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. Es gilt dann der Kandidat als gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.
- 6) Steht für jedes Amt nur ein Kandidat zur Verfügung kann der Vorstand (§26BGB) und die Beisitzer im Block gewählt sowie bestätigt werden. Eine Wahl des Vorstandes (§26BGB) im Block und eine Einzelwahl der Beisitzer oder umgekehrt ist ebenso möglich.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 20338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

- 7) Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt der Gewählte ab, ist die Wahl zu wiederholen. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Annahme der Wahl eine Niederschrift fertigen, die er und die Mitglieder des Wahlvorstandes unterzeichnen.

§ 11 Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 12 Abstimmungen / Beschlüsse

- 1) Über jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern erforderlich, abzustimmen. Der Versammlungsleiter hat das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Eine geheime und schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Bei einer geheimen und schriftlichen Abstimmung haben zwei vom Versammlungsleiter bestimmte Mitglieder den Inhalt der Stimmzettel zu prüfen und das Ergebnis dem Versammlungsleiter mitzuteilen. Stimmzettel die keine eindeutige Willenserklärung enthalten sind ungültig.
- 4) Bei einer geheimen und schriftlichen Abstimmung wird durch Kennzeichnung des im Stimmzettel aufgeführten Beschlusses mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt.
- 5) Bei Änderungen des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig.

§ 13 Entlastung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes (§26BGB) werden gesamtentlastet. Die Entlastung bezieht sich auf das Kalenderjahr als jeweiliges Geschäftsjahr. Eine Einzelentlastung der Mitglieder des Vorstandes (§26BGB) ist möglich, wenn dies

- 1) von drei anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird und
- 2) die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelentlastung mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

§ 14 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Niederschrift

Über den Verlauf der Versammlung und von Abstimmungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 2017 beschlossen und tritt am 24. März 2017 in Kraft.

Remseck, 24. März 2017

Gez.

Gez.

Michael Maier
-Vorsitzender-

Gerhard Leitenberger
-Vorsitzender-